



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Serfaus vom 09.09.2024 über die
Festsetzung der Steuern und Abgaben für das Jahr 2024/25

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrs-aufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Serfaus verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 01.08.2024 (GR-Beschluss vom 29.07.2024), wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 1.1.2025 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung beträgt Euro 6,40 je m³ der Bemessungsgrundlage.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 28.02.2013 (GR-Beschluss vom 25.02.2013), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt ab 1.1.2025 Euro 4,00 je m³ der Bemessungsgrundlage.

2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 5 Abs. 2 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt ab 1.10.2024 Euro 1,40 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 03.06.2021 (GR-Beschluss vom 31.05.2021), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 1.1.2025 geändert wie folgt:

1. Bemessung der Grundgebühr pro Einwohnerequivalente (EGW) nach § 6 beträgt jährlich:
Pro EGW Euro 53,90

2. Bemessung, Höhe, Fälligkeit und Vorauszahlung der Abfallgebühren Restmüll und Biomüll nach

§ 8 Abs. 1 lit. a und lit. b, Abs. 2 und Abs. 3 beträgt:

Abfallgebühr Restmüll je kg	Euro	0,67
Abfallgebühr Biomüll je kg	Euro	0,37
Jahresmindestabgabemengen Biomüll pro EGW		20 kg
Baurestmasse/Bauschutt je kg	Euro	0,25
Sperrmüll je kg	Euro	0,50
Entsorgung Altreifen ohne Felgen	Euro	2,90
Entsorgung Altreifen mit Felgen	Euro	6,10

3. Höhe der Gebühr für Müllkarte nach § 10 beträgt:

NFC-Recyclingkarte je Stück	Euro	4,00
-----------------------------	------	------

4. Höhe der Gebühr für Abfalltonnen nach § 11 beträgt:

je Restmülltonne 120 l /240 l inkl. TAG-Datenträger	Euro	87,90
je Restmülltonne 800 l/1.100 l inkl. TAG-Datenträger	Euro	348,00
je Biomülltonne 120l /240 l inkl. TAG-Datenträger	Euro	87,90

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 04.07.1996 (GR-Beschluss vom 01.07.1996), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 1.1.2025 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 2 der Hundesteuerverordnung beträgt Euro 81,80, für jeden weiteren Hund Euro 163,50

Artikel V

Die Verordnung Friedhofsbenützungsgebühren der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 14.12.2021 (GR-Beschluss vom 13.12.2021), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 1.1.2025 geändert wie folgt:

1. Die Graberrichtungsgebühr nach § 2 der Friedhofsbenützungsgebühren beträgt:

pro Grab einmalig	Euro	158,40
pro Urnengrab einmalig	Euro	158,40

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 der Friedhofsbenützungsgebühren beträgt:

pro Grab	Euro	19,80
pro Urnengrab	Euro	19,80

3. Die sonstigen Gebühren nach § 4 der Friedhofsbenützungsgebühren beträgt:

Gebühr für die Benützung der Leichenhalle pauschal	Euro	63,30
Gebühr für die Abstellung eines Leichnams pro Tag	Euro	31,70
Gebühr für die Graböffnung durch die Gemeinde pauschal	Euro	366,30
Gebühr für die Öffnung/Schließung Urnengrab durch die Gemeinde	Euro	161,70

Artikel VI

Die Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulischen Tagesbetreuung der Gemeinde Serfaus, kundgemacht am 05.06.2019 (GR-Beschluss vom 03.06.2019), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2023, wird aufgrund des Gemeinderats vom 09.09.2024 mit Wirksamkeit 1.10.2024 geändert wie folgt:

1. Der Betreuungsbeitrag nach § 2 Betreuungsbeitrag beträgt

für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro	7,90
für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro	15,70
für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro	23,60
für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro	31,50
für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur ganztägigen Betreuung angemeldet sind	Euro	35,00

2. Der Verpflegungsbeitrag nach § 3 beträgt Euro 8,00 pro Mittagessen.

Artikel VII


Die Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft, mit folgenden Ausnahmen:

Die Änderung der Wasserbenützungsgebühr in Artikel II tritt mit 01.10.2024 in Kraft.

Die Änderungen der Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen im Freizeitbereich des Betreuungsteiles der Schulischen Tagesbetreuung in Artikel VI treten mit 01.10.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister
Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am:	12.09.2024
Abzunehmen am:	27.09.2024
Abgenommen am:	30.09.2024

	Unterzeichner	Gemeinde Serfaus
	Datum/Zeit-UTC	2024-09-12T08:49:03+02:00
	Aussteller-Zertifikat	GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1
	Serien-Nr.	86207122427517200865006807
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	